

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 03.07.2019, Zahl: 817-5932/2019, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird. Gemäß des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Rosegg. Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich in der Ortschaft Rosegg auf der Grundstücksparzelle 1189 KG 75313 Rosegg. Auf dem Areal befindet sich auch die Aufbahrungshalle.

### **§ 2**

#### **Friedhofsbeschaffenheit**

Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine nicht barrierefreie WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich zwei Wasserentnahmestellen und mehrere Müllbehälter im Bereich des Ausganges des Pfarrfriedhofes.

### **§ 3**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Rosegg als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Zweck des Friedhofes und Bestattungsanlagen**

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen. Er besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, zwei Urnenwänden und eines Urnensäulenparks zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten Friedhof und Aufbahrungshalle**

- (1) Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle während der Aufbahrung eines Verstorbenen oder einer Urne ist von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
- (2) Der Friedhof ist durchgehend für Fußgänger geöffnet.

### **§ 4**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen von Aufsichtsorganen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Gemeinde)
- c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- e) Tiere mitzubringen (außer Blindenhunde)
- f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen
- g) das Entzünden von Kerzen in der Aufbahrungshalle

## § 5 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden nach dem Friedhofsplan der Marktgemeinde Rosegg eingeteilt und durch das Marktgemeindefamt Rosegg vergeben:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber (2 Grabstätten)
  - c) Urnengräber
  - d) Urnennischen
  - e) Urnensäulensegmente
  - f) Familienurnensäulen (mindestens 3 Segmente)
- (2) Die Grabstätten haben nachstehende Ausmaße:
  - a) Einzelgräber/Urnengräber:                    höchstens 2,20 m lang und 1,00 m breit
  - a) Familiengräber:                                    höchstens 2,20 m lang und 2,00 m breit

## § 6 Ausgestaltung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb bald, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen verantwortlich.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustande gehalten, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (3) Grabmale:
  - a) Höhe und Material der Grabmale:  
Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,20 m (gemessen von der Bodenkante) sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf bei Einzelgräber 1,00 m breite und bei Familiengräber 2,00 nicht überschreiten. Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden:  
Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.  
Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.
  - b) Größe und Material der Tafeln für Urnenwandnischen:  
Die Tafeln sollten eine Größe von 55 cm x 60 cm (b x h) aufweisen und aus Naturstein gefertigt und dem Bestand entsprechend gestaltet werden. Die Beschriftung soll mit Gravur erfolgen. Die Tafel muss mit Niro-Schrauben befestigt werden.
  - c) Beschriftung der Urnensäulensegmente:  
Die Beschriftung ist mit Gravur auf dem Segment vorzunehmen.
  - d) Anbringen von Kerzen und Blumen:  
Das Anbringen von Kerzen und Blumen ist bei den Urnensäulen nicht erlaubt, dafür ist ein eigener zentraler Bereich gegeben.

- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamntiert und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente / Familienurnensäulen sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher.
- (6) Grabdenkmäler, sind jährlich von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten, bzw. von den Eigentümern der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen hinsichtlich der Baufähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf Instand zu setzen.
- (7) Grabdenkmäler dürfen über die Grabstätten nicht hinausragen und nicht in eine benachbarte Grabstelle hineinreichen.
- (8) Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten hineinreichen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbindung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Benutzungsberechtigte.
- (9) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente/Familienurnensäulen verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofs nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten des Benutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte zu entfernen.
- (10) Die unterirdische Beisetzung von Urnen muss in mindestens 60 cm Tiefe erfolgen.

## § 7 Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Grabes, einer Urnennische oder eines Standplatzes zur Aufstellung eines Urnensäulensegmentes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (2) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (3) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt 2. beigesetzt werden kann.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben.
- (5) Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre)
 

a) für ein Einzelgrab/Urnengrab	EUR 80,00
b) für ein Familiengrab	EUR 160,00
c) für eine Urnennische	EUR 240,00
d) für eine Urnennische mit Blumenfach	EUR 290,00
e) für ein Urnensäulensegment	EUR 80,00
f) für eine Familienurnensäule (3 Segmente)	EUR 240,00
g) Infrastrukturabgabe für die Benützung des Friedhofes für jedes Grab und jede Nische jährlich	EUR 12,00
- (6) Von den Nutzungsberechtigten des Standplatzes zur Aufstellung eines Urnensäulensegmentes sind die Kosten für die Urnensäulensegmente samt Zubehör zu entrichten, sowie die Gravur der Inschrift auf eigene Kosten vorzunehmen. Mit Entrichtung dieses Betrages geht das jeweilige Urnensäulensegment in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (7) Die Entgelte werden von der Marktgemeinde Rosegg vorgeschrieben und sind innerhalb nachstehender Frist vom Benutzungsberechtigten zu entrichten:
  - a) 10-Jahres-Gebühr gem. Abs. 5 lit. a-f innerhalb eines Monats nach Anlassfall

- b) Infrastrukturabgabe gem. Abs. 5 lit. g innerhalb eines Monats ab Vorschreibung.
- c) Kaufpreis des Urnensäulensegmentes im Vorhinein
- (8) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Rosegg möglich.
- (9) Zur Evidenzhaltung der Benutzungsrechte wird von der Gemeinde eine Grabdateigeführt.

## **§ 8**

### **Erlöschung des Benutzungsrechtes**

Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) Durch Verzicht des Benutzungsberechtigten. Der Verzicht auf die Grabstätte/das Urnengrab vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- b) Sofern die Grabgebühr und die jährlich zu entrichtenden Infrastrukturabgabe nicht innerhalb festgesetzter Frist entrichtet werden.
- c) Monumente, Denkmäler, Urnensäulensegmente und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen der Gemeinde.
- d) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über Grabstätten anderwärtig verfügen.
- e) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt.

## **§ 9**

### **Erneuern der Nutzungsrechte**

Das weitere Nutzungsrecht bei Gräbern ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühren auf 10 Jahre zu verlängern.

## **§ 10**

### **Ruhezeit bis zur Wiederbelegung**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt mindestens 10 Jahre und für Grüfte 25 Jahre, es sei denn, dass außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Umstände oder die Bodenbeschaffenheit die Abkürzung oder Verlängerung dieser Ruhezeit erfordern. Diese Verfügung ist vom Bürgermeister schriftlich zu treffen.

## **§ 11**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

## **§ 12**

### **Haftung für Diebstähle und Beschädigungen**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Beschädigungen, den Verlust oder die Zerstörung von Grabdenkmälern, Ausschmückungen und dergleichen, es sei denn, dass die Beschädigungen durch Organe der Gemeinde schuldhaft herbeigeführt wurden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig mit Wirksamwerden dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 18.12.2013, Zahl: 817-3125/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau

zur Abfrage im Internet freigegeben am:

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_